

Berlin, 23. September 2022

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesi- cherungsgesetzes und des Energiewirtschaftsgesetzes

Entwurf für eine Formulierungshilfe der Bundesregie-
rung vom 21. September 2022

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Zusammenfassung	3
2	Artikel 1 - Änderung des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG)	4
2.1	§ 26a EnSiG - Anspruch finanzieller Ausgleich	4
2.2	§ 26f Nr. 7 EnSiG - Transparenz	5
2.3	§ 26h EnSiG - Weitergabe der Gasbeschaffungsumlage in Verträgen ..	5
2.4	§ 26i EnSiG - Preisanpassungsrecht von Wärmeversorgungsunternehmen	7
2.4.1	Begriffsbestimmung „Wärmeversorgungsunternehmen“	7
2.4.2	Wirksamkeit der Preisanpassung	8
3	Artikel 2 - Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)	8
3.1	§ 118 Abs. 46d EnWG – Preisanpassung und Gasspeicherumlage	8
3.2	Weitergabemöglichkeit auch der Gasspeicherumlage	8
4	Artikel 3 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten	9

1 Zusammenfassung

Der BDEW teilt die Auffassung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), dass die Entlastung der Gasimporteure von der alleinigen Tragung der finanziellen Last der Ersatzbeschaffung erforderlich ist, um ihren Ausfall in der Gaslieferkette zu verhindern. Die Gasbeschaffungsumlage nach den §§ 26 ff. EnSiG ist jedenfalls gegenüber der in § 24 EnSiG vorgesehenen Preisanpassung vorzugswürdig, da die Belastung gleichmäßiger verteilt wird und die praktischen Umsetzungsschwierigkeiten des § 24 EnSiG verhindert werden.

Es ist nun dringend erforderlich den Rechtsrahmen für eine wirksame und effiziente Weitergabe der Umlage entlang der Lieferkette bis zum Endkunden zu schaffen. Der BDEW hält nach wie vor eine **Weitergabemöglichkeit der Umlage ohne das Erfordernis einer Preisanpassung** entsprechend § 41 Abs. 6 EnWG für vorzugswürdig. Die gesetzlichen Regelungen der Preisanpassung wurden nicht für die Weitergabe von extern gesetzten Umlagen, die sich alle drei Monate ändern kann, geschaffen, sondern für einmal jährlich durchgeführte Preisanpassungen. Trotzdem soll das gesamte gesetzliche Instrumentarium (Veröffentlichung, briefliche Mitteilung) auch für die Weitergabe dieser Umlagen gelten. Der BDEW hält dies für ineffizient.

Gleichwohl sind die nun vorgeschlagenen Änderungen der Regelung zur gesetzlichen Preisanpassung weitestgehend sinnvoll und wichtig.

Der BDEW begrüßt insbesondere

- die Neuregelungen zur Weitergabe der Gasbeschaffungsumlage in Verträgen, nach denen nun auch **Festpreisverträge** erfasst sind,
- den Vorschlag einer **verkürzten Ankündigungsfrist**, wobei der BDEW die weitere Verkürzung auf **eine Woche** für angemessen hält,
- das ergänzte **Preisanpassungsrecht von Wärmeversorgungsunternehmen** (§ 26i EnSiG),
- die Weitergabemöglichkeit auch der **Gasspeicherumlage**, wobei diese auf die **Fernwärmeversorger** auszuweiten ist.

Der Beihilfevorbehalt schafft Rechtsunsicherheiten, die Beihilfegenehmigung sollte optimalerweise vor der Verkündung des Gesetzes vorliegen.

2 Artikel 1 - Änderung des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG)

2.1 § 26a EnSiG - Anspruch finanzieller Ausgleich

Der BDEW begrüßt grundsätzlich, dass die Begrenzung der Antragssteller für die Gasbeschaffungsumlage nun gesetzlich festgeschrieben ist. Dabei ist sicherzustellen, dass die Gasimporteure, die Unterstützung bei der Beschaffung zusätzlicher Liefermengen benötigen, diese auch tatsächlich erhalten, um nicht in Liquiditätsengpässe zu laufen.

Angesichts der zahlreichen neuen Aufgaben des Marktgebietsverantwortlichen (MGV) im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Versorgungssicherheit mit Gas könnte man grundsätzlich prüfen, ob es sinnvoll wäre, diesen neu zu strukturieren.

Eine Möglichkeit einer Ausweitung des Haftungsrisikos für den MGV aufgrund seiner neuen Aufgaben zu begegnen, wäre die gesellschaftsrechtliche Trennung von Kern- und Neugeschäft und die Übertragung der primären gesetzlichen Verpflichtung im Rahmen der saldierten Preis-anpassung auf ein mit dem MGV verbundenes Unternehmen.

Zu Absatz 1a:

Unter Absatz 1a Nr. 2 kann durch Aufnahme der folgenden Formulierung dem Fall Rechnung getragen werden, dass die Ersatzbeschaffung bereits über Drohverluste oder Derivate aufwandsseitig in vorherigen Abschlüssen schon enthalten ist. Diese wäre sonst nicht in das betreffende Kalenderjahr abgrenzbar.

BDEW-Formulierungsvorschlag:

*[...] ohne Berücksichtigung des Anspruchs auf Ausgleich nach Absatz 6 und andere staatliche Stabilisierungsmaßnahmen, voraussichtlich ein negatives EBITDA **unter Berücksichtigung bereits in früheren Abschlüssen gebildeter Risikovorsorge für Ersatzbeschaffungskosten für das jeweils betroffene Kalenderquartal** erwirtschaftet wird und damit im Sinne von Absatz 1 Satz 1 erheblich betroffen ist.[...]*

Zu Absatz 5a:

In Absatz 5a sollte der Bearbeitungszeitraum von Abschlüssen einschließlich prüferischer Durchsicht auf die übliche Länge von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderquartals angepasst werden.

Zu Absatz 5c:

In Absatz 5c wird auf die Saldierungsperiode abgestellt, hier wäre die Konkretisierung auf den Abrechnungsmonat sinnvoll, da die Saldierungsperiode gegebenenfalls länger ist als die durch den Gasimporteur beantragte Anspruchsperiode.

Zu Absatz 9:

In Absatz 9 sollten grundsätzlich die darin vorgenommenen Verweise nochmal auf ihren richtigen Bezugspunkt überprüft werden. Außerdem muss sichergestellt werden, dass den Antragstellern für die Anträge der Monate Oktober und November die einschlägige Rechtsgrundlage für ihre Anträge bekannt ist.

2.2 § 26f Nr. 7 EnSiG - Transparenz

Der BDEW begrüßt, dass im Sinne größtmöglicher Transparenz im Zusammenhang mit der Gasbeschaffungsumlage die Veröffentlichungspflichten des MGV um die begünstigten Unternehmen, die Höhe des Ausgleichsbetrages und die Monate, in denen die einzelnen Unternehmen eine Ausgleichszahlung erhalten, erweitert werden.

2.3 § 26h EnSiG - Weitergabe der Gasbeschaffungsumlage in Verträgen

Der BDEW hält die Weitergabemöglichkeit der Umlage ohne das Erfordernis einer Preisanpassung entsprechend § 41 Abs. 6 EnWG weiterhin für vorzugswürdig. Auch unter erleichterten Voraussetzungen erfordern Preisanpassungen für die Unternehmen einen **erheblichen Aufwand** und bergen das Risiko gerichtlicher Auseinandersetzungen. Der BDEW hält es angesichts der zeitlichen Begrenztheit der Umlage und im Sinne schlanker effizienter und kostengünstiger Prozesse für sinnvoll, dass eine pragmatische Weitergabe der von einem Dritten festgelegten Umlage analog den Regelungen bei der Veränderung der Mehrwertsteuer erfolgt.

So wird bereits für die Kundinnen und Kunden der Grundversorgung deutlich, dass weiter bestehenbleibende Erfordernis brieflicher Mitteilungen, einen erheblichen Aufwand verursacht, der sich hier kaum rechtfertigen lässt.

Auch im Sonderkundenvertragsbereich ist eine fristgerechte Preisanpassung der Gasbeschaffungsumlage bei einer Vielzahl von Vertragskonstellationen aufgrund der einzuhaltenden Ankündigungsfristen schwer umsetzbar. Hier besteht das besondere Problem, dass – anders als in der Grundversorgung – der Zugang des Preisanpassungsschreibens Wirksamkeitserfordernis der Preisänderung ist. Deshalb sollte hinsichtlich der Weitergabe der Gasbeschaffungsumlage die gleiche Regelung gelten, wie für grundversorgte Kunden, bei denen die öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 GasGVV zur Wirksamkeit der Preisänderung führt. Aufgrund der überregionalen Liefergebiete sollte statt der öffentlichen Bekanntmachung auf die Veröffentlichung auf der Internetseite abgestellt werden. So wird Transparenz hergestellt und gleichzeitig – im Sinne aller – kosteneffizient gewirtschaftet.

- **Weitergabe der Umlage auch bei Festpreisverträgen**

Um eine solidarische Weitergabe der Mehrkosten über alle Letztverbraucher zu erreichen und so die Belastung für jeden Einzelnen geringer zu halten, ist eine gesetzliche Weitergabe der Umlage unabhängig vom vertraglichen Verhältnis (z. B. Grundversorgung, Normsonderkundenvertrag, Festpreisvertrag) oder eventuell noch geltender Preisgarantien notwendig. Die Regelung des § 26h Abs. 3 Satz 2 EnSiG, wonach die Preisanpassung zur Weitergabe der Umlage auch in Gaslieferverträgen, die kein Preisanpassungsrecht vorsehen, erfolgen kann, ist daher besonders wichtig und ausdrücklich zu begrüßen.

- **Anforderungen an Form und Frist**

Es muss sichergestellt werden, dass die Weitergabe der Gasbeschaffungsumlage an die Letztverbraucher kurzfristig erfolgen kann, um Liquiditätsschwierigkeiten zu vermeiden. Das bedeutet, die geltenden gesetzlichen bzw. vertraglich vereinbarten Vorankündigungsfristen von aktuell 6 Wochen (Grundversorgung) bzw. in der Regel 4 Wochen (Sonderkundenverträge) bedürfen dringend einer zeitlichen Verkürzung. Insofern begrüßt BDEW ausdrücklich die in § 26h Abs. 4 EnSiG vorgesehene Verkürzung der Bekanntgabe- bzw. Unterrichtsfrist auf zwei Wochen.

Aus Sicht des BDEW wäre hier jedoch eine noch **kürzere Frist von einer Woche** zielführender, um ein Maximum an Flexibilität zu ermöglichen. Die kurze Frist erscheint auch bei wohlverstandenen Verbraucherinteressen zumutbar, da es lediglich um die Weitergabe der Gasbeschaffungsumlage geht und eine Preisanpassung aus anderen Gründen auf Grundlage von § 26h EnSiG ausgeschlossen ist. Es würde zudem Einheitlichkeit mit der Regelung in § 26i EnSiG hergestellt.

Weiterhin würde eine Klarstellung, dass für die Unterrichtung der Preisanpassung die **Textform** ausreichend ist, die Umsetzung im Einzelfall erleichtern.

- **Weitergabezeitpunkt (§ 26h Abs. 3 EnSiG)**

Die Weitergabe der Gasbeschaffungsumlage sollte für die Lieferanten im Einklang mit der Umlageperiode, also jeweils zum 1.10.2022, 1.1.2023, 1.4.2023 usw., möglich sein.

Um Missverständnissen vorzubeugen ist in § 26h Abs. 3 EnSiG daher klarzustellen, dass eine Weitergabe möglich ist, wenn der Lieferant mit der Umlage belastet wird. Wenn eine Weitergabe erst möglich sein sollte, wenn der Lieferant von THE eine Abrechnung erhält, können erhebliche Liquiditätsrisiken entstehen, die es zu verhindern gilt.

BDEW-Formulierungsvorschlag:

*Absatz 1 und 2 Satz 1 sind nur bis zu der Höhe anzuwenden, in der der Bilanzkreisverantwortliche oder Gaslieferant für die Liefermengen seines Kunden selbst mit Gasbeschaffungsumlage belastet **wird oder weiterbelastet ist**. Für Preisanpassungen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.*

- **Weitergabe bei zukünftigen Änderungen der Umlagenhöhe (§ 26h Abs. 6 EnSiG)**

In § 26 h Abs. 6 EnSiG wird zutreffenderweise klargestellt, dass die gesetzlichen Preisanpassungsrechte auch bei zukünftigen Änderungen der Umlagehöhe Anwendung finden. Dabei handelt es sich auch in diesen Fällen um Preisänderungen aufgrund der gesetzlichen Grundlagen. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte im Gesetzestext deshalb nicht von vertraglichen Anpassungen die Rede sein.

BDEW-Formulierungsvorschlag

*(6) Die Absätze 1 bis 5 sind auch anzuwenden für Änderungen der Höhe der Gasbeschaffungsumlage und einer daraus folgenden **vertraglichen** Anpassung der Höhe ihrer Weitergabe.*

2.4 § 26i EnSiG - Preisanpassungsrecht von Wärmeversorgungsunternehmen

Der BDEW begrüßt ausdrücklich die Einführung einer Möglichkeit für Wärmeversorgungsunternehmen, die ihnen aus der saldierten Preisanpassung entstehenden Mehrkosten an die Wärmekunden weitergeben zu können. Nur somit wird eine breite Lastenverteilung bei der Wälzung der Gasbeschaffungsumlage durch eine durchgängige und gleichmäßige Verteilung auf alle Kundengruppen ermöglicht.

2.4.1 Begriffsbestimmung „Wärmeversorgungsunternehmen“

Bei der Begriffsbestimmung in § 26i Abs. 2 EnSiG sollte aus Sicht des BDEW klargestellt werden, dass diese speziell für das EnSiG gilt. Dementsprechend sollte heißen: „Wärmeversorgungsunternehmen **im Sinne des Absatzes 1...**“

Offen bleibt, warum die Begriffsbestimmung und damit schließlich auch die Berechtigung nach § 26i Abs. 1 EnSiG, die Mehrbelastung weitergeben zu können, daran geknüpft wird, dass die Wärmeerzeugungsanlage nicht im Eigentum des Wärmekunden steht. Sofern ein Wärmeversorgungsunternehmen die Wärmeerzeugungsanlage vom Kunden pachtet und den Kunden mit Wärme versorgt, würde er aus dem Anwendungsbereich fallen. Dies beträfe zum Beispiel bestimmte Contracting-Konstellationen, in denen aus einer im Eigentum des Kunden stehenden und vom Contractor gepachteten und betriebenen Anlage Wärme geliefert wird. Der vertraglich vereinbarte Betrieb der Anlage umfasst regelmäßig aber auch den Bezug des

Brennstoffes, hier des Gases. Die Bezugskosten werden an den Kunden weitergegeben. In solchen Fällen wären diese Wärmeversorger ohne erkennbaren Grund benachteiligt. Wenn wiederum ein Dritter (also weder der Wärmekunde noch das Wärmeversorgungsunternehmen) Eigentümer der Wärmeerzeugungsanlage wäre, wäre der Anwendungsbereich wiederum eröffnet.

BDEW-Formulierungsvorschlag:

§ 26i Abs. 2 EnSiG sollte daher wie folgt lauten:

„(2) Wärmeversorgungsunternehmen sind Unternehmen, die ausschließlich oder teilweise aus Gas erzeugte Wärme gewerblich aus einer ~~nicht im Eigentum des Wärmekunden stehenden~~ Wärmeerzeugungsanlage liefern.“

2.4.2 Wirksamkeit der Preisanpassung

In § 26i Abs. 3 EnSiG heißt es, die „Erklärung der Preisanpassung wird frühestens eine Woche nach Absendung wirksam“. Richtigerweise wird jedoch die Preisanpassung und nicht die Erklärung wirksam. Der BDEW bittet insoweit um eine entsprechende Anpassung.

3 Artikel 2 - Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

3.1 § 118 Abs. 46d EnWG – Preisanpassung und Gasspeicherumlage

Der BDEW begrüßt die entsprechende Anwendung des § 26h EnSiG für die Weitergabe der Gasspeicherumlage nach § 35e EnWG.

3.2 Weitergabemöglichkeit auch der Gasspeicherumlage

In § 118 Abs. 46d Satz 1 EnWG wird die Umlegung der nach § 35e EnWG saldierten Kosten (Gasspeicherumlage) für Gaslieferanten vorgesehen. Der BDEW begrüßt diese Regelung (siehe hierzu auch unten, Punkt 3.2).

Es fehlt allerdings ohne erkennbaren Grund die Weitergabemöglichkeit hinsichtlich der Gasspeicherumlage auch für Wärmeversorgungsunternehmen, die diese in gleicher Weise wie die Gasbeschaffungsumlage trifft. Die Weitergabemöglichkeit sollte hier analog zu den Regelungen für die Gasbeschaffungsumlage ebenfalls geregelt werden. Dies ließe sich dadurch umsetzen, dass in § 118 Abs. 46d Satz 1 EnWG folgende Formulierung verwendet wird:

BDEW-Formulierungsvorschlag:

„(46d) Für die Umlegung der saldierten Kosten nach § 35e ~~ist sind~~ § 26h und § 26i des Energiesicherungsgesetzes entsprechend anzuwenden.“

Alternativ hierzu könnte auch § 26i EnSiG um folgenden Absatz 8 ergänzt werden:

„(8) Die Absätze 1 bis 7 sind auch für die Umlegung der saldierten Kosten nach § 35e Energiewirtschaftsgesetz anzuwenden.“

4 Artikel 3 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Der Beihilfevorbehalt schafft Rechtsunsicherheiten, die Beihilfegenehmigung sollte optimalerweise vor der Verkündung des Gesetzes vorliegen.

Die Gaspreisanpassungsverordnung muss aufgehoben werden, sobald sie nicht mehr als Grundlage für Anträge der Gasimporteure benötigt wird, um eine Normenkollision mit den Neuregelungen des EnSiG zu vermeiden.